



**Stadt Aach  
Landkreis Konstanz**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im  
Bestattungswesen  
Bestattungsgebührenordnung  
vom 05. Mai 2014**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Aach am 05. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2  
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschild der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschild entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4  
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

<b>1. Verwaltungsgebühren</b>	
1.1 Bestätigung der gewerblichen Betätigung	30,00 €
1.2 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,00 €
<b>2. Gebühren für die Bestattung</b>	
Dies sind die Gebühren für das Öffnen und Schließen des Grabes, die Durchführung der Beerdigung und die Stellung der Träger	
2.1 für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	
a) mit Stellung der Träger	441,00 €
b) ohne Stellung der Träger	352,00 €
2.2 für Kinder bis 10 Jahre	109,00 €
2.3 für Totgeburten	73,00 €
2.4 für Aschenurnen	197,00 €
2.5 Zuschlag für das Tieferlegen eines Sarges	179,00 €
2.6 Grabdekoration	155,00 €
2.7 zusätzliche Trauerfeier vor der Urnenbestattung	197,00 €
<b>3. Gebühren für das Überlassen eines Reihengrabes</b>	
3.1 für Verstorbene über 10 Jahre	1.400,00 €
3.2 für Verstorbene unter 10 Jahre	300,00 €
3.3 für ein Urnenreihengrab	500,00 €
<b>4. Gebühren für das Überlassen eines Wahlgrabes</b>	
4.1 für ein zweistelliges Wahlgrab für 2 Belegungen	2.800,00 €
4.2 jede weitere Belegung zusätzlich	1.400,00 €
4.3 für ein einstelliges Wahlgrab für 2 Belegungen	2.800,00 €
4.4 für ein Urnenwahlgrab für 2 Belegungen	1.350,00 €
4.5 jede weitere Belegung zusätzlich	675,00 €
<b>5. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle</b>	
je Sterbefall	100,00 €
<b>6. Kostenersatz für das Bereitstellen und Verlegen von Plattenwegen</b>	
6.1 für Reihengräber für Verstorbene über 10 Jahren	306,00 €
6.2 für Reihengräber für Verstorbene unter 10 Jahren	247,00 €
6.3 für ein Urnenreihengrab	242,00 €
6.4 für ein Urnenwahlgrab	274,00 €

**7. Auswärtigenzuschlag**

Auf die Gebühren in Ziffer 3 und 4 wird für Verstorbene, die Ihren Wohnsitz zum Todeszeitpunkt nicht in Aach hatten, ein Auswärtigenzuschlag in Höhe von 50 % erhoben. Dies gilt nicht für Personen, die aus pflegerischen Gründen aus Aach weggezogen sind.

§ 5  
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 08. März 1993 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aach, den 05. Mai 2014

Graf, Bürgermeister